

Haushaltssatzung der Gemeinde Oelixdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2021 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|---|-----------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.215.600 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.546.300 | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | -330.900 | EUR |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 3.148.700 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 3.324.300 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.305.600 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.375.000 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|---------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 527.700 | EUR |
| 2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 4,05 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) | 380 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 | v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 3.000 EUR beträgt.

§ 6

Gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik werden folgende Budgets gebildet:

1. Personalbudget
Die Personalaufwendungen bilden das Personalbudget.

2. Bilanzielle Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Die bilanziellen Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden zu einem Budget zusammengefasst.

3. Budget je Kostenstelle

Die übrigen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen unter einer Kostenstelle bilden ein Budget.

Bezüglich der Deckungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 22 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.02.2021 erteilt.

Oelixdorf, den 19.02.2021

gez. Heuberger
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 14, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.